

Merkblatt über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft

gemäß Verordnung der Oö. Landesregierung, über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, LGBl. Nr. 103/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 116/2009

Verboten sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln gemäß § 3 an denen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich, Fang- oder Einzugsstellen bilden, oder durch andere Gefahrenstellen eine besondere Verletzungsgefahr gegeben ist, sofern diese nicht durch geeignete Maßnahmen, wie etwa Zweihandschaltung, Lichtschranken oder andere trennende Schutzeinrichtungen oder –vorrichtungen beseitigt sind.)	erlaubt für Jugendliche ¹ unter Aufsicht ²	
	in Aus- bildung ³	in Ausbildung mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung ⁴
Sägemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub sowie handgeführte Sägemaschinen über 1200 Watt Nennleistung <i>ausgenommen Bandsägen für die Metallbearbeitung, Bügelsägen, Fuchsschwanzsägen und Furniersägen.</i>	nach 18 Monaten	nach dem 1. Lehrjahr bzw. nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe einer lw. FS
Kettensägen, sofern diese mind. den Sicherheitsanforderungen der ÖNORM EN ISO 11681-1 und 11681-2 entsprechen	nein	nach dem 1. Lehrjahr bzw. nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe einer lw. FS jedenfalls erst nach Vollendung des 16.
Hobelmaschinen mit rotierenden Messerwellen mit Handbeschickung, Handentnahme, Handvorschub <i>ausgenommen handgeführte Hobelmaschinen unter 1200 Watt Nennleistung und Dickenhobelmaschinen</i>	nach 18 Monaten	nach dem 1. Lehrjahr bzw. nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe einer lw. FS
Fräsmaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub des Werkstückes sowie handgeführte Fräsmaschinen über 1200 Watt Nennleistung <i>ausgenommen Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung</i>		
Schneidemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub des Schneidegutes <i>ausgenommen Brot- und Wurstschneidemaschinen</i>		
Holzspalter mit rotierenden Spaltwerkzeugen	nein	
Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen	nach 18 Monaten	nach dem 1. Lehrjahr bzw. nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe einer lw. FS
Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer über 1200 Watt Nennleistung		
Bandschleifmaschinen <i>ausgenommen handgeführte Bandschleifmaschinen unter 1200 Watt Nennleistung sowie Bandschleifmaschinen mit einer Funktion ähnlich von Schleifböcken</i>	ja	
Kantenschleifmaschinen	nach 18 Monaten	nach dem 1. Lehrjahr bzw. nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe einer lw. FS

Verboten sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln gemäß § 3 an denen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich, Fang- oder Einzugsstellen bilden, oder durch andere Gefahrenstellen eine besondere Verletzungsgefahr gegeben ist, sofern diese nicht durch geeignete Maßnahmen, wie etwa Zweihandschaltung, Lichtschranken oder andere trennende Schutzeinrichtungen oder –vorrichtungen beseitigt sind.)	erlaubt für Jugendliche unter Aufsicht	
	in Ausbildung	in Ausbildung mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung
Pneumatische und elektronisch betriebene Scheren	nach 18 Monaten	nach dem 1. Lehrjahr bzw. nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe einer Iw. FS
Stanzen und Pressen mit Handbeschickung oder Handentnahme mit Hub größer 6mm		
Zerkleinerungsmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes	nein	
Knet-, Rühr- und Mischmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes <i>ausgenommen Mischmaschinen für Bauarbeiten</i>	nach 18 Monaten	nach dem 1. Lehrjahr bzw. nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe einer Iw. FS
Arbeitsmittel mit Fang- und Einzugsstellen durch rotierende Teile, Walzen, Bänder und dgl. <i>ausgenommen Drehmaschinen und Bogendruckmaschinen</i>		
Furnierschälmaschinen, Holzschälmaschinen und Furniermessermaschinen	nein	
Hebebühnen und Hubtische <i>ausgenommen stationäre Hebebühnen und Hubtische</i>	nach 12 Monaten, bzw. für alle Jugendliche ab dem 17. Lebensjahr	
Bolzensetzgeräte	nein	
Schlachtschussapparate und Betäubungszangen		
Bauaufzüge		
Dampfkessel und Druckbehälter für Dämpfe sowie Wärmekraftmaschinen, soweit diese in den Geltungsbereich des Kesselgesetzes fallen		
Selbst fahrende Arbeitsmittel führen <i>ausgenommen der/die Jugendliche besitzt eine Lenkerberechtigung aufgrund kraftfahrrechtlicher Vorschriften</i>		
handgeführte selbst fahrende Arbeitsmittel (z.B. selbst fahrender Rasenmäher, Bodenfräse, Wurzelballengrabgeräte)	nach 18 Monaten	nach dem 1. Lehrjahr bzw. nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe einer Iw. FS
Einschießen von Waffen	nach 18 Monaten	
Plasma-, Autogen- und Laserschneidanlagen		
Schweißarbeiten	nach 12 Monaten, bzw. für alle Jugendliche ab dem 17. Lebensjahr	
Beförderungsanlagen gem. ÖNORM M 9613	nein	ab dem 16. Lebensjahr
Bedienen von Hebezeugen	nein	
Bedienen von Ladehilfen (Ladebagger, Ladekrane mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 5 t und einem Lastmoment von nicht mehr als 10 tm, Ladebordwände, Kippeinrichtungen, usw.), wenn die zu bewegende Last 1,5 t nicht überschreitet <i>ausgenommen die Bedienung von Kippeinrichtungen für Ladegut, sofern der/die Jugendliche eine Lenkerberechtigung aufgrund kraftfahr. Vorschriften besitzt</i>	nach 24 Monaten	

erlaubt sind:

Arbeiten mit Arbeitsmitteln die ausschließlich durch menschliche Arbeitskraft angetrieben werden.

sonstige gefährliche sowie belastende Arbeiten und Arbeitsvorgänge gemäß § 4	erlaubt für Jugendliche ¹ unter Aufsicht ²
	in Ausbildung ³
Arbeiten auf Anlegeleitern, wenn die mögliche Absturzhöhe mehr als 5m beträgt und Arbeiten auf Stehleitern, wenn die mögliche Absturzhöhe mehr als 3m beträgt	nach 18 Monaten, bei günstigen Witterungsbedingungen
Arbeiten beim Aufstellen und Abtragen von Gerüsten sowie bei der Instandhaltung von aufgestellten Gerüsten aller Art <i>ausgenommen einfache Bockgerüste</i>	nein
Arbeiten auf Gerüsten <i>ausgenommen auf Gerüstlagen bis zu einer Höhe von 4 m unter Aufsicht</i>	
Abbrucharbeiten, bei denen eine Gefahr durch ab- oder einstürzendes Material besteht.	
Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen, wenn die Nennspannung über 25 V Wechsel- oder 60 V Gleichspannung beträgt.	nach 18 Monaten
Schweiß- und Schneidarbeiten unter erschwerenden Arbeitsbedingungen (enge Arbeitsplätze oder belastende raumklimatische Bedingungen).	
Betreiben von Materialbahnen und forstlichen Seilbringungsanlagen sowie Arbeiten im Gefahrenbereich von Seilbringungsanlagen.	
Verkaufsstellen im Freien	Ja, höchstens 2 Stunden / Tag
industrielle Schlachtung von Tieren	nein

erlaubt sind Arbeiten zur Störungsbeseitigung, Wartungs-, Einstell-, Programmier- und Instandhaltungsarbeiten an im Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln, soweit dies gefahrlos möglich ist.

Verboten sind Arbeiten:

- **mit gefährlichen Arbeitsstoffen**
zum Teil erlaubt für Jugendliche in Ausbildung, unter Aufsicht
- **unter physikalischen Einwirkungen**
(z.B. gesundheitsgefährl. Vibrationen, nichtionisierende Strahlung)
erlaubt für Jugendliche in Ausbildung, unter Aufsicht
- **unter psychischen und physischen Belastungen**
unzulässige Belastungen sind mit dem Arbeitsmediziner absprechen.

¹ Als Jugendlicher gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

² Aufsicht ist die Überwachung durch eine geeignete, fachkundige Person, die jederzeit unverzüglich (= so rasch als möglich) in der Lage sein muss, einzugreifen.

Keine Aufsicht ist gegeben, wenn die Aufsichtsperson auch nur für kurze Zeit den Raum verlässt.

³ Als Ausbildung gilt jede Ausbildung nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses oder eines sonstigen gesetzlichen oder kollektivvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnisses wie auch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschulausbildung.

⁴ Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung ist eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten.
